

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die Änderung der Hauptzufahrt des Flughafens Braunschweig - Wolfsburg

I. Hintergrund

Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hat für das o. g. Vorhaben einen Verzicht für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die Errichtung einer neuen provisorischen Hauptbetriebszufahrt für den Verkehrsflughafen Braunschweig – Wolfsburg im Bereich der „alten“ Grasseler Straße, die Errichtung einer Betriebsstraße sowie das Bereitstellen einer Containeranlage für Kontrollpersonal.

Durch in Kürze beginnende Baumaßnahmen auf dem Lilienthalplatz wird es nicht mehr möglich sein die derzeitige Hauptzufahrt des Flughafens Braunschweig – Wolfsburg mit größeren Fahrzeugen zu befahren, weshalb der Neubau der provisorischen Hauptzufahrt geplant ist.

Die neue, etwa 270 m lange und 7,5 m breite Zufahrt wird mit einer elektrischen Schiebetür und einem Drehkreuz für Fußgänger ausgestattet. Die Betriebsstraße führt über eine bereits befestigte Fläche zum Ausbau der Start- und Landebahn und der Rollbahn K und F und liegt somit im Sicherungsbereich des Flughafens, weshalb die Baumaßnahmen auch seitens des Sicherungsdienstes betreut wird.

Der Aufbau der provisorischen Zufahrt besteht aus 40 cm ungebundener Tragschicht, welches aus dem Rückbau der Rollbahn A alt anfällt. Der weitere Aufbau besteht aus einer 10 cm Asphalttragschicht und 4 cm Asphaltdeckschicht. Entlang der Betriebsstraße wird eine Mulde angelegt, die das anfallende Oberflächenwasser aufnimmt und versickern lässt.

Die ehemalige Baustelleneinrichtungsfläche wird als Tragschicht mit genutzt. Die Größe der gesamten Flächen beträgt ca. 2.500 m². Davon werden etwa 1.300 m² Grünfläche befestigt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der Flughafen Braunschweig – Wolfsburg GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen sowie zum Ausgleich und Funktionserhalt berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II. Merkmale und Wirkfaktoren des Bauvorhabens

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in dem Gemeindegebiet der Stadt Braunschweig.

1. Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens,
- 1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

2. Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.

Insbesondere folgende Nutzungs-, Schutz- und Qualitätskriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds,
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung von Gebieten mit besonderem Schutzcharakter

3. Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.3 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

III. Gesamteinschätzung

Die Flughafen Braunschweig - Wolfsburg GmbH hat mit dem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt und schlüssig dargestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen in den betroffenen Gebiet hervorrufen kann.

Durch das Vorhaben bedingte, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht ersichtlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf Schutzgebiete, die über die bestehenden Beeinträchtigungen durch den Flugverkehr hinausgehen, sind durch dieses Vorhaben nicht zu erwarten.

Durch die Gegebenheiten vor Ort ist im direkten Umfeld nicht davon auszugehen, dass die Offenlandflächen von bodenbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden. Im Rahmen der Biotoptypenerfassung vom 06. April 2020 wurden keine seltenen, gefährdeten oder gesetzlich geschützten Pflanzenarten im Eingriffsbereich festgestellt. Demnach sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten.

Durch das Vorhaben sollen etwa 1131 m² unversiegelter Fläche versiegelt werden. Dem gegenüber steht eine Entsiegelung eines bitumenreichen Schotterweges von 1.220 m². Womit eine Überkompensation besteht. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht ersichtlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen weiterer Schutzgüter wie Klima/Luft, Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Gebiete von europaweiter Bedeutung, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

Zusammengefasst handelt es sich um punktuelle Veränderungen an einem durch die Luftverkehrsinfrastruktur vorbelasteten Bereich. Aufgrund der festgelegten Vermeidungs- Ausgleichs- und funktionserhaltenden Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 29.01.2021

Sabrina Kuhlmei

